

# Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

21. September 2007

■ *DWS Europa Bonus Express Offensiv*

DWS Investment S.A.

Die DWS Investment S.A. verwaltet zurzeit folgende Investmentfonds in der Form eines Fonds Commun de Placement (FCP) (Stand 20.9.2007):

Breisgau-Rent 2007; Cortal Consors\*; DB FCS; DB Flexible Management; DB Flexible Strategy; DB Opportunity; DB Portfolio\*; db PrivatMandat Invest\*; DB RREEF Global Real Estate Securities; DB Renaissance; DB Sterling Liquidity; Deutsche Yen Portfolio\*; DWS 5% Target Return 2010; DWS 5,5% Target Return 2011; DWS ABS Fund; DWS ABS plus; DWS Alpha Fonds; DWS Alpha Fund USD; DWS Best 80 Garant; DWS Best Global FX Selection Plus; DWS Best Result Garant; DWS Best USA Garant; DWS BestSelect Balance; DWS BestSelect Branchen; DWS BestSelect Global; DWS Bonus Basket 2010; DWS Brazil; DWS BRIC Garant; DWS Cash USD; DWS China; DWS Delta Fonds; DWS DifferenzChance 2013; DWS Dividenden Kick; DWS Dollarrenta; DWS Emerging Markets Bonds; DWS Etoile; DWS Euro Reserve; DWS Euro-Bonds (Long); DWS Euro-Bonds (Medium); DWS Euro-Bonds (Short); DWS Euro-Corp Bonds; DWS Euro-Corp High Yield; DWS Eurocash plus; DWS Eurocash premium; DWS EuroDynamic Garant; DWS Euroland Konzept 2009; DWS Euroland Neue Märkte; DWS Europa Bonus Express *Offensiv*; DWS Europa Garant 2012; DWS Europe Convergence Bonds; DWS Europe Convergence Equities; DWS Eurorenta; DWS FlexPension I; DWS Forex Strategy; DWS Global\*; DWS Global Equity Focus Fund; DWS Global Reserve plus; DWS Global Value; DWS Gold plus; DWS India; DWS Lateinamerika; DWS Mandarin; DWS Multi Asset Flex II; DWS Multi Asset Flex III; DWS Multi Asset Flex IV; DWS Multi Asset Flex V; DWS MultiDynamic Garant; DWS OptiRent (Flex); DWS OptiRent (Medium); DWS OptiRent (Short); DWS Osteuropa; DWS Performance Rainbow 2015; DWS Performance Select 2014; DWS Professional Cash (Eq); DWS Rendite\*; DWS Rendite 2007; DWS Rendite 2008; DWS Rendite 2010; DWS Rendite 2012; DWS Rendite Garant; DWS Rendite Optima; DWS Rendite Optima Four Seasons; DWS Russia; DWS Türkei; DWS (US Dollar) Reserve; DWS US-Corp Bonds; DWS US-Corp High Yield; DWS Vermögensbildungsfonds I (Lux); DWS Vermögensmandat\*; DWS Vorsorge\*; DWS Vola Strategy; DWS Zins Chance 2011; DWS ZukunftsFonds 2025; DWS ZukunftsFonds 2030; DWS ZukunftsFonds 2035; FI ALPHA\*; Global Fund; Multi Opportunities; Multi Opportunities II; Multi Opportunities III; P500; PAM Fixed Income Alpha Fund; P Apollo; Prima 2010; Prima 2010 plus; Private Global Opportunity; PWM Institutional Mandat – DWS\*; PWM Liquiditätsfondsmandat – DWS – Klassik R1; RAM Dynamisch; RAM Konservativ; RAM Wachstum; SFC Global Markets; ZJ Zertifikate Select DWS

sowie 14 Investmentgesellschaften in Form einer Société d'Investissement à Capital Variable und sechs Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007.

\* Umbrella-FCP

# Inhalt

**Zusätzliche Informationen  
für Anleger in der  
Bundesrepublik Deutschland** 2

**A. Verkaufsprospekt** 7

**DWS Europa Bonus Express  
Offensiv auf einen Blick** 14

**B. Verwaltungsreglement** 16

Allgemeiner Teil 16

Besonderer Teil

DWS Europa Bonus  
Express *Offensiv* 22

## Hinweise

### Rechtliche Struktur:

FCP nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene rechtlich unselbstständige Investmentvermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren vom 20. Dezember 2002 („Gesetz

vom 20. Dezember 2002“) und erfüllt die Vorschriften der Richtlinien 2001/108/EG und 2001/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 (OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG).

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt

oder Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die DWS Investment S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt bzw. Verwaltungsreglement abweichen.

# Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Vollständiger und vereinfachter Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, Halbjahres- und Jahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erhältlich.

Rücknahmeanträge können bei den deutschen Zahlstellen eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden durch die deutschen Zahlstellen an die Anleger ausgezahlt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der „Börsen-Zeitung“ mit Erscheinungsort Frankfurt/Main veröffentlicht.

## **Vertriebs- und Zahlstellen für Deutschland sind:**

Deutsche Bank AG  
Taunusanlage 12  
D-60325 Frankfurt/Main  
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG  
Theodor-Heuss-Allee 72  
D-60486 Frankfurt/Main  
und deren Filialen

## **Widerrufsrecht für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

Wenn der Kauf von Fondsanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 Investmentgesetz berechtigt, seine Käuferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt worden ist oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Das Recht zum Widerruf gilt auch für den Verkauf von Anteilen.

# Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit geltenden Rechtslage (Stand Juli 2007) aus.

Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens werden auf Ebene des Anlegers steuerlich erfasst. Die Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für ihn im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

## Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

### 1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Investmentanteile im Privatvermögen halten.

Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge sowie die Zwischengewinne gehören bei Investoren, die die Anteile im Privatvermögen halten, zu den Einnahmen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die hieraus steuerpflichtigen Einkünfte gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen, die auf Ebene des Privatanzlegers der Einkommensteuer unterworfen werden, soweit diese zusammen mit den sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskostenpauschbetrages von jährlich 801,- Euro für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten bzw. 1.602,- Euro für zusammenveranlagte Ehegatten übersteigen. Darüber hinaus kann die Veräußerung von Investmentanteilen zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG führen.

Bei privaten Anlegern gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zulussprinzip). Die ausgeschütteten Erträge sind somit im Jahr des Zuflusses der Ausschüttung steuerlich zu erfassen. Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten steuerlich mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden.

### 2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge des Investmentvermögens sind beim Anleger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Der Zinsabschlagsteuerpflichtige Anteil einer Ausschüttung unterliegt bei Depotverwahrung in Deutschland (Inland) der Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag).

Bei der Zinsabschlagsteuer handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierte Erträge des Investmentvermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Investmentvermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Von der Zinsabschlagsteuer kann bei inländischer Depotverwahrung Abstand genommen werden, soweit der Anleger einen ausreichenden Freistellungsauftrag vorlegt. Ohne betragsmäßige Grenze vom Zinsabschlag freigestellt sind Anleger, die eine Nichtveranlagungs- (NV-) Bescheinigung vorlegen.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die abgezogene Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, die Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Bei thesaurierenden Fonds wird der Zinsabschlag auch bei inländischer Depotverwahrung nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst bei Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit Zinsabschlagsteuer belegt. Auch hier kann die inländische depotführende Stelle von der Zinsabschlagsteuer Abstand nehmen, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag oder eine entsprechende NV-Bescheinigung vorlegt.

Werden Anteilscheine ausschüttender Fonds nicht in einem Depot verwahrt (Eigenverwahrung) und Ertragscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (sog. Tafelgeschäft), wird die Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) abgezogen. Der Anteilsscheininhaber erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um den Zinsabschlag bei der Einkommensteuerveranlagung anrechnen zu können. Bei Anteilscheinen an thesaurierenden Fonds, die eigenverwahrt werden, beträgt die Zinsabschlagsteuer 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag). Der Anteilinhaber muss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung der Zinsabschlagsteuer bei seiner Einkommensteuerveranlagung beantragen.

### Zwischengewinnbesteuerung

Zum 1. Januar 2005 wurde die Besteuerung des Zwischengewinns wieder eingeführt. Werden Investmentanteile veräußert oder zurückgegeben, ist auch der sog. Zwischengewinn als Kapitalertrag einkommensteuerpflichtig. Zwischengewinne sind grundsätzlich die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden. Die vom Investmentvermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei Verkauf oder der Rückgabe der Anteile durch Steuerinländer einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer auf den vereinnahmten Zwischengewinn beträgt 30% bei Depotverwahrung bzw. 35% bei Eigenverwahrung (jeweils zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer). Die einbehaltene Steuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und in der Anlage KAP einzutragen.

Beim Kauf gezahlte Zwischengewinne sind im Jahr der Zahlung als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig. Sie werden auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Damit werden aus einer Investmentanlage vereinnahmte Zinserträge per saldo nur besitzzeitanteilig steuerlich erfasst.

Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer NV-Bescheinigung. Steuerausländer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen.

Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Vom Anleger in die Anlage KAP aufzunehmende Zwischengewinne ergeben sich aus der Multiplikation des jeweiligen Zwischengewinns je Anteil mit der Anzahl der in der Kauf- bzw. Verkaufsabrechnung ausgewiesenen Anteile. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen der depotführenden Stellen entnommen werden.

### 3. In- und ausländische Dividenden

In- und ausländische Dividenden, die vom Investmentvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim privaten Anleger nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren).

### 4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften auf Fondsebene

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, sind beim Privatanleger stets steuerfrei. Dies gilt nicht bei steuerlichen Finanzinnovationen.

### 5. Veräußerungsgewinne auf Ebene des privaten Anlegers

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen eines Privatanlegers sind einkommensteuerpflichtig, sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres seit Erwerb erfolgt (Spekulationsfrist). Bei einer Veräußerung außerhalb der einjährigen Frist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Veräußerungsverluste können mit Veräußerungsgewinnen auch des vorangegangenen Jahres oder künftiger Jahre verrechnet werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen kommen kann. Das Halbeinkünfteverfahren findet auf den Veräußerungsgewinn keine Anwendung.

Die Gewinne sind steuerfrei, wenn der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften eines Kalenderjahres erzielte Gesamtgewinn weniger als 512,- Euro beträgt (Freigrenze). Wird diese Freigrenze überschritten, ist der gesamte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

### 6. Negative steuerliche Erträge

Sind die steuerlichen Erträge des Investmentvermögens innerhalb einer Ertragskategorie negativ, wird dieser Wert auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen positiven

steuerpflichtigen Erträgen gleicher Art der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Erträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

## **Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)**

### **1. Allgemeines**

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Investmentanteile im Betriebsvermögen halten.

Investoren, die Anteile im Betriebsvermögen halten, unterliegen der Besteuerung mit ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen, den Zwischengewinnen sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile.

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Bei anderen betrieblichen Anlegern gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip).

Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentvermögen vernommen werden.

### **2. Zinsen und zinsähnliche Erträge**

Zinsen und zinsähnliche Erträge des Investmentvermögens sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Der zinsabschlagsteuerpflichtige Anteil einer Ausschüttung unterliegt bei Depotverwahrung im Inland dem Zinsabschlag.

Bei der Zinsabschlagsteuer handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierten Erträge des Investmentvermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Investmentvermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Vergütung des Zinsabschlags und eine Erstattung der Kapitalertragsteuer nur unter Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten

erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Zinsabschlag und die anrechenbare Kapitalertragsteuer.

Bei thesaurierenden Fonds wird der Zinsabschlag auch bei inländischer Depotverwahrung nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst bei Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit Zinsabschlagsteuer belegt. Auch hier kann die inländische depotführende Stelle von der Zinsabschlagsteuer Abstand nehmen, wenn der Anleger eine entsprechende NV-Bescheinigung vorlegt.

### **3. In- und ausländische Dividenden**

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften zu 95% steuerfrei, 5% der Dividenden gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften werden diese Erträge wie beim Privatanleger hälftig versteuert (Halbeinkünfteverfahren).

### **4. Gewinne aus Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften auf Fondsebene**

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei, 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z. B. Einzelunternehmern) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zur Hälfte steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen gelten gemäß § 8 b Abs. 7 und 8 KStG Sonderregelungen.

### **5. Veräußerungsgewinne auf Ebene des betrieblichen Anlegers**

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Investmentvermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (sog. Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zur Hälfte zu versteuern.

Es besteht für Publikumsfonds ein Wahlrecht dahingehend, ob der Aktiengewinn von der Investmentgesellschaft ermittelt und veröffentlicht wird. Soweit eine Veröffentlichung erfolgt, wird der Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

### **6. Negative steuerliche Erträge**

Sind auf Ebene des Investmentvermögens steuerliche Erträge gleicher Art nach Verrechnung mit positiven Erträgen gleicher Art negativ, wird dieser negative Wert auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen und kann auf Ebene des

Investmentvermögens mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen gleicher Art der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Erträge beim Anleger bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

## **Steuerausländer (Depotverwahrung in Deutschland)**

Die folgenden Aussagen gelten nur für Anleger, die in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind.

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Fonds im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Zinsabschlag Abstand genommen, sofern er seine Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt ist bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, kann der ausländische Anleger die Erstattung des zu Unrecht einbehaltenen Zinsabschlags im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragen. Hierzu ist es erforderlich, einen formlosen Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle einzureichen.

Wird die Ausländereigenschaft des Kunden der depotführenden Stelle erst verspätet bekannt, kann die einbehaltene Zinsabschlagsteuer nachträglich im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle erstattet werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt (sog. Tafelgeschäft), wird ein Zinsabschlag in Höhe von 35% abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Fonds, die eigenverwahrt werden, so beträgt der Zinsabschlag 30%. Der ausländische Anleger hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung der abgeführten Zinsabschlagsteuer im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle zu beantragen.

Darüber hinaus empfehlen wir dem steuerlich im Ausland ansässigen Anleger, sich vor Erwerb von Anteilen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen in seinem Ansässigkeitsstaat individuell zu klären.

### **Solidaritätszuschlag**

Auf bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführende Kapitalertragsteuerbeträge und Zinsabschlagsteuerbeträge ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszu-

schlag ist im Rahmen der Steuerveranlagung anrechenbar.

Fällt keine Kapitalertragsteuer an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung von Kapitalertragsteuer – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

#### **Ausländische Quellensteuer**

Auf die ausländischen Erträge wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Investmentgesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Investmentvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Investmentgesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte ganz oder teilweise abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ganz oder teilweise anzurechnen, der auf die entsprechenden Einkünfte entfällt.

#### **Nachweis der Besteuerungsgrundlagen**

Die ausländische Investmentgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern – soweit das Bundeszentralamt für Steuern dies anfordern sollte – innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Anforderung die Besteuerungsgrundlagen bei Vollausschüttung, Teil- oder Vollthesaurierung sowie die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nachzuweisen.

Sollten hierdurch betragsmäßige Korrekturen in der Ertragsrechnung notwendig werden, ist der Korrekturbetrag in die Bekanntmachung für das bei Zugang des Verlangens laufende Geschäftsjahr aufzunehmen.

#### **Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen**

Werden Investmentvermögen im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. §§ 14, 17a InvStG auf ein anderes Investmentvermögen übertragen, ist ein ausschüttender Fonds in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierender Fonds zu behandeln. Dies gilt auch hinsichtlich der noch schwebenden Geschäfte aus Finanzinnovationen. Bei den Anlegern führt die Zusammenlegung nicht zur Aufdeckung und Besteuerung der in den Anteilen des übernommenen Investmentvermögens ruhenden stillen Reserven. Für Privatanleger beginnt infolge der Zusammenlegung hinsichtlich der Anteile an dem übernehmenden Fonds keine neue private Veräußerungsfrist. Auf ausländische Fonds des Gesellschaftstyps (z. B. SICAV) finden diese Regelungen keine Anwendung. Die Fusion entfaltet beim einzelnen Anleger die steuerliche Wirkung eines Anteilscheinverkaufs mit korrespondierendem Anteilscheinkauf.

#### **Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung**

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn

die Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Dies gilt auch insoweit, als das Investmentvermögen Anteile an anderen in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG).

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen sowie 70% des Mehrbetrags beim Anleger anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils ergibt, mindestens aber 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung).

#### **EU-Zinsrichtlinie, Zinsinformationsverordnung**

Zum 1. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel der EU-Zinsrichtlinie ist es, die effektive Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen und bestimmte gleichgestellte Einrichtungen, die im Gebiet der EU ansässig sind, sicherzustellen. Mit bestimmten Drittstaaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Schweiz) sowie assoziierten und abhängigen Gebieten von EU-Mitgliedstaaten hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

In Luxemburg wurde die EU-Zinsrichtlinie durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt. Demnach ist eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle grundsätzlich verpflichtet, der zuständigen luxemburgischen Steuerbehörde über Zinserträge, die sie einer in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der genannten Drittstaaten bzw. assoziierten und abhängigen Gebieten ansässigen natürlichen Person oder gleichgestellten Einrichtung zahlt oder gutschreibt, eine entsprechende Meldung zu erteilen. Diese Meldung wird durch die luxemburgische Behörde an das Wohnsitzfinanzamt des ausländischen Empfängers weitergeleitet.

Anleger, die Zinserträge von einer Zahlstelle in ihrem Ansässigkeitsstaat beziehen, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie bzw. der ZIV betroffen.

Ist die Zahlstelle in Belgien, Luxemburg oder Österreich ansässig, erfolgt eine solche Meldung nur, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle zum Informationsaustausch ermächtigt. Alternativ behalten diese Staaten Quellensteuern auf die Zinserträge ein, die in Deutschland im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet werden können (EU-Quellensteuersatz 15%, ab 1. Juli 2008: 20%, ab 1. Juli 2011: 35%).

Fondsausschüttungen und Erlöse aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentanteilen können zu Zinserträgen i.S.d. EU-Zinsrichtlinie führen. Nach der EU-Zinsrichtlinie ist für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der EU-Zinsrichtlinie unterfällt oder nicht. Für diese Beurteilung enthält die EU-Zinsrichtlinie zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie besteht, haben die Zahlstellen, die letztend-

lich auf die von der Investmentgesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, bei Ausschüttung keine Meldungen an die zuständige Steuerbehörde zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an die Steuerbehörde über den in der Ausschüttung enthaltenen EU-Zinsanteil aus. Wenn das Vermögen eines Fonds zu mehr als 40% aus Forderungen i. S. d. EU-Zinsrichtlinie besteht, ist der im Rückgabe- oder Veräußerungspreis enthaltene Zinsanteil zu melden.

#### **Hinweis**

**Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.**

**Der Bundesrat hat am 6.7.2007 dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 zugestimmt. Mit diesem Gesetz wurde für die Bundesrepublik Deutschland auch die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge ab dem 1.1.2009 beschlossen. Bitte beachten Sie, dass es durch die Einführung der Abgeltungssteuer voraussichtlich zu Änderungen in der steuerlichen Behandlung von Erträgen aus Investmentfonds für Privatanleger kommen wird. Insbesondere ist nach dem derzeitigen Stand des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vorgesehen, dass ausgeschüttete Erträge und solche Erträge, die als ausgeschüttet gelten (wie insbesondere thesaurierte Zinsen und Dividenden), im Abgeltungssteuerrégime generell einem Steuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterliegen. Dividenden werden dabei in voller Höhe berücksichtigt (Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens).**

**Bei Ausschüttung bzw. Veräußerung der Investmentanteile wird bei Inlandsverwahrung regelmäßig ein Steuerabzug von der depotführenden Stelle vorgenommen. Angaben in der Steuererklärung sind in bestimmten Fällen weiterhin nötig, insbesondere wenn kein Steuerabzug vorgenommen wurde, bei bestimmten Veräußerungsvorgängen oder wenn außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Zudem sind ggf. Angaben für Kirchensteuerzwecke erforderlich, selbst wenn der Steuerabzug von 25% bereits erfolgt ist. Angaben in der Steuererklärung können außerdem in bestimmten Fällen sinnvoll sein. So wird der persönliche Steuersatz zu Grunde gelegt, wenn er niedriger ist als 25% und Angaben zu den Kapitalerträgen in der Steuererklärung gemacht werden.**

**Werbungskosten in Zusammenhang mit Einnahmen aus Kapitalvermögen können nicht mehr geltend gemacht werden. An die Stelle des Sparerfreibetrags und des Werbungskostenpauschbetrags tritt ein Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (bzw. 1602 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten).**

Für ausgeschüttete Wertpapierveräußerungs- und Termingeschäftsgewinne gelten Sonderregelungen. Soweit Wertpapiere veräußert werden bzw. Termingeschäfte geschlossen werden, die vor dem 1.1.2009 erworben bzw. eingegangen wurden, können hieraus resultierende Gewinne auch weiterhin steuerfrei an Privatanleger ausgeschüttet werden.

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen eines Privatanlegers unterliegen künftig unabhängig von der Haltdauer der Abgeltungssteuer. Allerdings können Investmentanteile, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, weiterhin steuerfrei veräußert werden, sofern die Veräußerung außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist stattfindet.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Personen, die Investmentanteile erwerben wollen, halten oder eine Verfügung im Hinblick auf Investmentanteile beabsichtigen, wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die individuellen steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der in diesem Prospekt beschriebenen Investmentanteile beraten zu lassen.

# A. Verkaufsprospekt

## Promoter

DWS Investment S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

## Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung

DWS Investment S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

## Verwaltungsrat

Dr. Stephan Kunze  
Vorsitzender  
Geschäftsführer der DWS Investment GmbH  
Frankfurt am Main

Udo Behrenwaldt  
Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der  
Deutsche Asset Management  
Investmentgesellschaft mbH  
Frankfurt am Main

Ernst Wilhelm Contzen  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Klaus-Michael Vogel  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied  
der DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Jochen Wiesbach  
Geschäftsführer der DWS Investment GmbH  
Frankfurt am Main

## Geschäftsführung

Klaus-Michael Vogel  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied  
der DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Günter Graw  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Doris Marx  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

## Fondsmanager

DWS Finanz-Service GmbH  
Mainzer Landstr. 178–190  
D-60327 Frankfurt am Main

## Depotbank

State Street Bank Luxembourg S.A.  
49, Avenue J. F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg

## Wirtschaftsprüfer

KPMG Audit S.à r.l.  
31, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg

## Vertriebs, Zahl- und Informationsstellen

### Luxemburg

Deutsche Bank Luxembourg S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

### Deutschland

Deutsche Bank AG  
Taunusanlage 12  
D-60325 Frankfurt am Main  
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG  
Theodor-Heuss-Allee 72  
D-60486 Frankfurt am Main  
und deren Filialen

## Allgemeine Regelungen

Diesem Verkaufsprospekt ist das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement bilden eine sinnmäßige Einheit und ergänzen sich deshalb. Das nachfolgend aufgeführte Verwaltungsreglement ist in einen Allgemeinen Teil und in einen Besonderen Teil aufgliedert. Im Allgemeinen Teil sind allgemeine rechtliche Grundlagen definiert, im Besonderen Teil sind die fondsspezifischen Angaben und die Anlagepolitik definiert.

Verkaufsprospekt, vereinfachter Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement, sowie Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

## Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der DWS Investment S.A., Luxemburg („Verwaltungsgesellschaft“), verwaltet, welche die Bedingungen des Kapitels 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und somit die Bestimmungen der Richtlinie 2001/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte erfüllt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 gegründet, die Veröffentlichung im Mémorial C erfolgte am 4. Mai 1987. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt 30.677.400 Euro. Die Tätigkeit der Verwaltung von Investmentfonds schließt die Aufgaben ein, die in Anhang II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannt sind, deren Ausführung nicht abschließend ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und des Rundschreibens der Commission de Surveillance du Secteur Financier Nr. 03/108 eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

### (i) Anlageverwaltung

Für den Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Fondsmanagementvertrag mit der DWS Finanz-Service GmbH, Frankfurt, geschlossen. Die DWS Finanz-Service GmbH ist ein Finanzportfolioverwalter nach deutschem Recht. Der Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der benannte Fondsmanager kann Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

### (ii) Administration, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft DWS Investment

S.A. übernimmt zunächst die Funktionen der Zentralverwaltung, insbesondere die Fondsbuchhaltung sowie die Nettoinventarwertberechnung. Darüber hinaus ist die DWS Investment S.A. für die weiteren administrativen Tätigkeiten verantwortlich. Hierzu zählen unter anderem die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen sowie die Funktion als Domizilinstanz und als Register- und Transferstelle.

Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. eine Sub-Transfer Agent Vereinbarung mit der State Street Bank GmbH in München geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die State Street Bank GmbH insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, hinterlegt wird.

### (iii) Vertrieb

Die DWS Investment S.A. fungiert als Hauptvertriebsgesellschaft.

### Depotbank

Depotbank ist die State Street Bank Luxembourg S.A. Sie verwahrt die Vermögensgegenstände des Fonds und erfüllt die weiteren Pflichten einer Depotbank, wie sie vom Luxemburger Gesetz vorgeschrieben sind.

### Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in die Anteile ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

**Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Fonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Anteile des Fonds sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kurschwankungen der in ihm enthaltenen Vermögenswerte bestimmt werden. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.**

**Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

### Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der

allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

### Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

### Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

### Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

### Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fondsvermögens.

### Verwahrnisiko

Das Verwahrnisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig

dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

#### **Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Fondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

#### **Zinsänderungsrisiko**

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in Anteile mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder den Fonds maßgeblichen Währung auftreten können.

#### **Politisches Risiko/Regulierungsrisiko**

Für das Fondsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

#### **Inflationsrisiko**

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

#### **Schlüsselpersonenrisiko**

Fondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

#### **Änderung der Anlagepolitik**

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Fondsvermögen zulässigen Anlagepektrums kann sich das mit dem Fondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

#### **Änderung des Verwaltungsreglements; Auflösung oder Verschmelzung**

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements möglich, den Fonds ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen Fondsvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

#### **Kreditrisiko**

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage Kreditrisiken bergen kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren

Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

#### **Adressenausfallrisiko**

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

#### **Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften**

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

– Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Fondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.

– Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

– Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

– Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Fondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Fondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

– Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

#### **Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen**

Bei einer Anlage in Anteilen an Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

#### **Liquiditätsrisiko**

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Fonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

#### **Kontrahentenrisiko**

Bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Fonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

#### **Anlagepolitik**

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den anlagepolitischen Grundsätzen im Abschnitt „Auf einen Blick“ und in Übereinstimmung mit den Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen des Artikels 4 des Verwaltungsreglements – Allgemeiner Teil angelegt.

#### **Einsatz von Derivaten**

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

#### **Swaps**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity- und
- Credit Default-Swapgeschäfte abschließen.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

#### **Swaptions**

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu

einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

#### **Credit Default Swaps**

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

#### **In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

#### **OTC-Derivatgeschäfte**

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

#### **Risikomanagement**

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Fonds gemäß des Rundschreibens der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) 05/176 vom 5. April 2005 nach den Anforderungen des komplexen Ansatzes und stellt für den Fonds sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreitet und dass somit das Risiko des Fonds insgesamt 200% des Netto-Fondsvermögens nicht dauerhaft übersteigt.

Das Gesamtrisiko des Fonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht um mehr als 10% erhöht werden, damit das Gesamtrisiko unter keinen Umständen 210% des Anteilwertes überschreitet.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement von bis zu 210% kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften“).

#### **Potenzielle Interessenkonflikte**

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungs-

gesellschaft, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Depotbank, die Transferstelle, die Anteilinhaber sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („**Verbundene Personen**“) können:

1. untereinander oder für den Fonds jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen des Fonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Fondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
2. auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Fondsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
3. im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen am oder vom Fondsvermögen teilnehmen.

Vermögenswerte des Fondsvermögens in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person hinterlegt werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Depotbank. Liquide Mittel des Fondsvermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagezertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften der Deutschen Bank-Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutschen Bank Gruppe („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivattransaktionen oder -kontrakten der Verwaltungsgesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivattransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte des Fondsvermögens dienen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Bewertungen erstellen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist indes der Ansicht, dass diese Konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Depotbank, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Verwaltungsgesellschaft Unterverwahrungsdienste anbieten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass auf Grund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehöriger verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist der Meinung, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der o.g. Stellen kollidieren können. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Für den Fonds können in Bezug auf das Fondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger erfolgen.

#### **Bekämpfung der Geldwäsche**

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität des Anlegers Zweifel oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft verweigern oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d. h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend gelten, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, de-

ren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Verwaltungsgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

#### Datenschutz

Die persönlichen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Verwaltungsgesellschaft erfassten anderen Informationen werden von der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Unternehmen von DWS Investments, der Depotbank und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig bearbeitet und verwendet („bearbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, die Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, die Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft zu unterstützen (z. B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

#### Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt das in dem Fonds angelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das

angelegte Geld und die damit angeschafften Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteile repräsentiert, die auf den Inhaber lauten und in Form von Globalurkunden verbrieft sind. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

#### Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzmittler der Anteilinhaber.

#### Anteilwertberechnung

Zur Errechnung des Anteilwerts wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main („Bewertungstag“) ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwerts sowie zur Vermögensbewertung sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

An gesetzlichen Feiertagen, die in einem für den Bewertungstag maßgeblichen Land Bankarbeitstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres werden die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank derzeit von einer Ermittlung des Anteilwertes absehen. Eine hiervon abweichende Ermittlung des Anteilwertes wird in jedem Vertriebsland in geeigneten Zeitungen sowie im Internet unter [www.dws.lu](http://www.dws.lu) veröffentlicht.

#### Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert zzgl. des vom An-

teilerwerber zu zahlenden Ausgabeaufschlags zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft. Der Ausgabeaufschlag kann zur Abgeltung von Vertriebsleistungen teilweise oder vollständig von den vermittelnden Stellen einbehalten werden. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Neu gezeichnete Anteile werden erst bei Zahlungseingang bei der Depotbank bzw. bei den zugelassenen Korrespondenzbanken dem jeweiligen Investor zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung nachfolgendem Valutatag buchhalterisch bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Investors wegen nicht oder wegen nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich das hierdurch dem Fonds Wertverluste entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Falle unverzüglich erstattet. Die Anteilinhaber werden von der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Ausgabe von Anteilen unverzüglich benachrichtigt.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft und über die Zahlstellen erworben werden. Sofern von der Verwaltungsgesellschaft keine neuen Anteile mehr ausgegeben werden, können Anteile nur noch im Wege des Zweiterwerbs erworben werden.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen	EUR	1.000.000,00
: Anzahl der am Stichtag		
umlaufenden Anteile		10.000,00
<i>Anteilwert</i>	EUR	100,00
+ Ausgabeaufschlag		
(z. B. 5%)	EUR	5,00
<i>Ausgabepreis</i>	EUR	105,00

#### Rücknahme von Anteilen

Die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert abzüglich des vom Anteilinhaber zu zahlenden Rücknahmeabschlags. Derzeit wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Sofern in einem Land, in dem Anteile zurückgenommen werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, ermäßigt sich der Rücknahmepreis entsprechend.

Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebs- und den Zahlstellen zurückgegeben werden. Über diese Stellen erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen	EUR	1.000.000,00
: Anzahl der am Stichtag		
umlaufenden Anteile		10.000,00
<i>Anteilwert</i>	EUR	100,00
– Rücknahmeabschlag		
(z. B. 2,5%)	EUR	2,50
<i>Rücknahmepreis</i>	EUR	97,50

### Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zu und behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen wenn sie vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

### Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

### Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z. B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht. Für Fehler oder Unterlassungen der Preisveröffentlichungen haften weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Zahlstellen.

### Kosten

Der Fonds zahlt an die Verwaltungsgesellschaft eine Kostenpauschale, deren genaue Höhe im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt ist. Aus diesen Kosten können Vertriebsstellen eine Vertriebsprovision erhalten. Außerdem zahlt der Fonds weitere Aufwendungen (z. B. Transaktionskosten), die ebenfalls im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements aufgeführt sind.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht „Auf einen Blick“.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

### Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren. Ansprechpartner bei der DWS Investment S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

### Total Expense Ratio

Total Expense Ratio (TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des Fonds zum durchschnittlichen Fondsvermögen, mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht.

### Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Der Fondsmanager wird Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Fonds direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Dabei wird die Auswahl der Handelsparteien nach eigenem Ermessen im besten Interesse der Anteilinhaber getroffen.

Bei der Auswahl werden nicht nur die angebotenen Effektenpreise, Kommissionsforderungen und andere Gebühren berücksichtigt, sondern auch relevante Faktoren, die den Transaktionspreis berühren: wie z. B. Ausführungsmöglichkeiten, Analyseservice, Statistikleistungen und andere Dienstleistungen der Broker und Händler. Diese Dienste können nicht nur allgemeine Analysen beinhalten, sondern auch besondere Leistungen, wie z. B. Reuters oder Bloomberg.

Analyseservice beinhaltet zudem die Analyse von Gesellschaften, technische Analyse, Gesellschaftsinformationen, Marktnachrichten sowie Wirtschafts- und Marktforschung. Alle diese erbrachten Leistungen werden regelmäßig überprüft. Sie kommen dem Fonds als zweckdienliche Unterstützung des Fondsmanagements zugute.

### Soft Commissions

Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „Soft Commissions“ werden für den Fonds derzeit nicht eingegangen.

### Regelmäßiger Sparplan oder Entnahmepläne

Regelmäßige Sparpläne oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der Fonds über eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb verfügt. Nähere Angaben hierzu sind jederzeit auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Fonds erhältlich.

### Fondauflösung/Änderung des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit auflösen oder das Verwaltungsreglement ändern. Einzelheiten sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

### Steuern

Gemäß Art. 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterliegt das Fondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („taxe d’abonnement“) von zurzeit 0,05% p.a. bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Der jeweilige anwendbare Steuersatz geht aus der Fondsübersicht hervor.

Die Einkünfte des Fonds können in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen

Fällen sind weder Depotbank noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

### EU-Zinsbesteuerung (EU-Quellensteuer)

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG über die EU-Zinsbesteuerung („Richtlinie“) welche am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine etwaig anfallende Quellenbesteuerung für bestimmte Ausschüttungen bzw. Rückkäufe von Fondsanteilen von der Luxemburger Zahlstelle einbehalten wird, wenn der Empfänger dieser Gelder eine Einzelperson ist, die in einem anderen EU-Staat ansässig ist. Der Quellensteuersatz dieser Ausschüttungen und Rückkäufe beträgt

vom 1.7.2005 – 30.6.2008	15%,
vom 1.7.2008 – 30.6.2011	20%,
und nach dem 30.6.2011	35%.

Stattdessen kann die betroffene Einzelperson die Luxemburger Zahlstelle ausdrücklich ermächtigen, die notwendigen steuerlichen Informationen der Steuerbehörde des jeweiligen Steuerwohnsitzes gemäß dem Informationsaustausch-System der Richtlinie offen zu legen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, der Luxemburger Zahlstelle eine Bescheinigung der Steuerbehörde des jeweiligen Steuerwohnsitzes über die Befreiung von der genannten Quellensteuer zu übermitteln.

### Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Fondsvermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen bzw. darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und Anteile des Fondsvermögens sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, sowie Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die gemäß der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitztung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile kann auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Prospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Verwaltungsgesellschaft nicht autorisiert

Die Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

## DWS-Risikoklassen

### **DWS-Risikoklasse 1 von 4: sicherheitsorientiert**

Anlegerprofil: Der Fonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der eine stetige Wertentwicklung, aber auf niedrigem Zinsniveau, zum Anlageziel hat. Kurzfristige moderate Schwankungen sind möglich, aber mittel- bis langfristig ist kein Kapitalverlust zu erwarten.

### **DWS-Risikoklasse 2 von 4: renditeorientiert**

Anlegerprofil: Der Fonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kursgewinne erzielen will. Den Ertragserwartungen stehen moderate Risiken im Aktien-, Zins- und

Währungsbereich sowie geringe Bonitätsrisiken gegenüber, sodass Kursverluste mittel- bis langfristig unwahrscheinlich sind.

### **DWS-Risikoklasse 3 von 4: wachstumsorientiert**

Anlegerprofil: Der Fonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen können.

### **DWS-Risikoklasse 4 von 4: risikoorientiert**

Anlegerprofil: Der Fonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu unvermeidbare auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt. Hohe Risiken aus Kursschwankungen sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner steht der hohen Ertragserwartung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.

## Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Fonds ableiten. Der Wert der

Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, so dass der Anleger auch damit rech-

nen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

## DWS EUROPA BONUS EXPRESS *OFFENSIV* AUF EINEN BLICK

**Auf Grund der relativ kurzen Zeit seit Auflegung entfällt die Wertentwicklung im Überblick.**

### **Anlageziel und Anlagepolitik**

Ziel der Anlagepolitik des DWS Europa Bonus Express *Offensiv* ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro. Der Teilfonds wird vorwiegend in fest- bzw. variabelverzinsliche Wertpapiere oder Aktien sowie Derivate („Spezielle Derivate“) auf den Dow Jones Euro Stoxx 50 Kursindex („Index“) investieren. Der Teilfonds wird insbesondere in Übereinstimmung mit den in (Artikel 4 B) genannten Anlagegrenzen die Möglichkeit nutzen, Optionen und Finanzterminkontrakte zur Optimierung des Anlageziels einzusetzen. Der Einsatz der Speziellen Derivate erfolgt im Sinne der Umsetzung der Anlagepolitik und des Anlageziels, wobei die Wertentwicklung des Teilfonds abhängig vom jeweiligen Anteil der Derivate (z. B. Futures und insbesondere Swaps) am Gesamtfondsvermögen ist.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und des Anlageziels werden Swap-Verträge mit Finanzinstituten erster Ordnung, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, abgeschlossen. Diese Finanzinstitute sollten bei Abschluss des Swap-Vertrages mindestens ein Rating von „A+“ (Standard & Poor's oder vergleichbares Rating einer anderen Rating-Agentur) besitzen. Bei diesen Swap-Verträgen handelt es sich um standardisierte, den Richtlinien des Deutschen Rahmenvertrages oder der International Swap Dealer Association, Inc. (ISDA) entsprechende Vereinbarungen. Zu Zwecken der Risikostreuung werden weitestgehend identische Swap-Verträge mit voraussichtlich mindestens zwei Finanzinstituten abgeschlossen. Dabei wird mit jedem Swap-Kontrahenten jeweils nur ein Vertrag geschlossen. Die Bewertung der Swaps erfolgt auf einer einheitlichen und täglichen Basis und steht im Einklang mit den vorherrschenden Marktparametern und Bewertungen. Sofern der Swap-Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, entspricht die Ausgleichszahlung an den Teilfonds dem aktuellen Marktwert des Swaps.

Der Kontrahent wird an jedem Bewertungstag einen nachvollziehbaren Bewertungspreis für den Swap zur Verfügung stellen. Hinsichtlich des Einsatzes von Swaps können bestimmte Risiken auftreten, die in den Risikohinweisen erläutert werden.

Durch die Nutzung Spezieller Derivate partizipiert der Teilfonds an einer so genannten „Bonus-Express“-Struktur auf den Dow Jones Euro Stoxx 50 Index. Wird die unterliegende Bonus-Express-Struktur vorzeitig gekündigt oder wird diese fällig (Einzelheiten zu einer vorzeitigen Kündigung sind unter nachfolgendem Abschnitt „Bonus-Express-Struktur“ beschrieben), kann der Fonds nach ca. einem Monat erneut in eine Bonus-Express-Struktur auf den Dow Jones Euro Stoxx 50 Index investieren (Neustrukturierung).

Die Konditionen der neuen Bonus-Express-Struktur sind von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Neustrukturierung abhängig, sollen aber mit den Konditionen der vorherigen Struktur vergleichbar sein. Die Laufzeit, die Höhe der Erträge, die Partizipationsrate am Index und die Höhe der Barriere können somit bei einer Neustrukturierung von den Konditionen der Bonus-Express-Struktur bei Auflage des Fonds abweichen. Sollten die Konditionen der neuen Struktur aufgrund der aktuellen Marktkonditionen schlechter als die der vorangegangenen Struktur ausfallen sind folgende Anpassungen möglich:

- die Partizipationsrate am Index kann bis zu einem Mindestbetrag von 50% reduziert werden;
- die Erträge können bis zu einem Mindestbetrag von  $(3\text{-Monats-Euribor} + 2\%) \times \text{Laufzeitjahr}$  reduziert werden;
- die Barriere kann bis zu einem Höchstbetrag von 75% des offiziellen Schlusskurses des Dow Jones Euro Stoxx 50 Kursindex am Tag der Neustrukturierung angehoben werden;
- die Laufzeit der Bonus-Express-Struktur kann auf maximal 5 Jahre angehoben werden.

Sollte auch nach der oben beschriebenen Vorgehensweise keine neue Bonus-Express-Struktur wirtschaftlich sinnvoll darstellbar sein, wird der Fonds zunächst in keine neue Bonus-Express-Struktur investieren. Der Fonds ist in einem solchen Fall bestrebt, eine Geldmarktrendite zu erwirtschaften bis die oben genannten Konditionen durch eine neue Bonus-Express-Struktur darstellbar sind.

Grundsätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt, im Sinne des Anlegers die bestmögliche Bonus-Express-Struktur zu erwerben. Bei einer Neustrukturierung ist daher beabsichtigt, dass die Verwaltungsgesellschaft aktuelle Marktpreise zur neuen Bonus-Express-Struktur bei mindestens drei Finanzinstituten erster Ordnung, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, anfragt. Auf Grundlage dieser Marktpreise wird dann die bestmögliche Struktur ausgewählt, wobei auch nach einer Neustrukturierung zu Zwecken der Risikostreuung weitestgehend identische Swap-Verträge mit voraussichtlich mindestens zwei Finanzinstituten abgeschlossen werden.

Bei einer Neustrukturierung kann von der Verwaltungsgesellschaft eine Strukturierungsgebühr in Höhe von bis zu 2% des Nettoinventarwertes des Fonds erhoben werden. Diese Strukturierungsgebühr kann von der Verwaltungsgesellschaft an die Vertriebspartner weitergeleitet werden. Darüber hinaus werden bei einer Neustrukturierung (neben der laufenden Vergütung) keine zusätzlichen Gebühren seitens der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Anteilhaber werden im Falle einer Neustrukturierung durch geeignete Veröffentlichungen in jedem Vertriebsland informiert. Anteilhaber, die mit den Änderungen im Falle einer Neustrukturierung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats vor der Neustrukturierung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen zurückgeben. Die Erhebung der Strukturierungsgebühr erfolgt nach Ablauf vorgenannter Monatsfrist.

### **Bonus-Express-Struktur:**

An bestimmten (in der Regel jährlich) festgelegten Beobachtungsterminen wird die Wertentwicklung des Index seit Auflage bzw. Neustrukturierung des Fonds überprüft. Liegt der Index an einem dieser Beobachtungstermine auf oder über dem Wert bei Auflage bzw. Neustrukturierung (Ausgangsniveau), dann zahlen die Speziellen Derivate den jeweils höheren Betrag aus „Ertrag“ und „Partizipationsrate  $\times$  Index“ an den Fonds und werden gekündigt. Sollte der Index am jeweiligen Beobachtungstermin unter dem Beobachtungsniveau notieren, erfolgt eine erneute Überprüfung zum nächsten Beobachtungstermin.

Bonus-Express-Strukturen verfügen über eine bestimmte Laufzeit. Sollte es keine vorzeitige Kündigung der Speziellen Derivate geben, da der Index an keinem Beobachtungstermin mindestens in Höhe des Ausgangsniveaus notiert hat, bieten Bonus-Express-Strukturen einen Risikopuffer, der Kursrückgänge bis zu einem bestimmten Wert (Barriere) absichert. Sollte der Kurs des Index am letzten Beobachtungstermin unterhalb des Ausgangsniveaus notieren und lag der Index während der gesamten Laufzeit der Bonus-Express-Struktur oberhalb der Barriere, zahlt die Bonus-Express-Struktur am Ende der Laufzeit das eingesetzte Kapital und den so genannten Bonus-Ertrag zurück. Sollte der offizielle Schlusskurs des Index während der Laufzeit der Bonus-Express-Struktur unterhalb der Barriere notieren und liegt der Index am letzten Beobachtungstermin ebenfalls unterhalb des Ausgangsniveaus, so partizipiert die Bonus-Express-Struktur 1:1 an der negativen Wertentwicklung des Index. In einem solchen Fall kann das Fondsvermögen bis zu 100% in europäische Aktien angelegt werden. Es fände keine Neustrukturierung statt und der Fonds würde nicht in eine neue Bonus-Express-Struktur investieren.

## DWS EUROPA BONUS EXPRESS *OFFENSIV* AUF EINEN BLICK (FORTSETZUNG)

### Bonus-Express-Struktur bei Auflage des Fonds:

Laufzeit: 5 Jahre

Beobachtungstermin	Ertrag
12.11.2008	10,00%
12.11.2009	20,00%
12.11.2010	30,00%
14.11.2011	40,00%
12.11.2012	50,00%

Bonus-Ertrag: 50,00%

Partizipationsrate am Index (indikativ): 95%\*

Ausgangsniveau: 100% des offiziellen Schlusskurses des Dow Jones Euro Stoxx 50 Kursindex am Tag der Fondsauflegung.

Barriere: 70% des offiziellen Schlusskurses des Dow Jones Euro Stoxx 50 Kursindex am Tag der Fondsauflegung.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

### Einflussfaktoren auf die Wertentwicklung

Der Rücknahmepreis des Fonds hängt von der Wertentwicklung des unterliegenden Index und anderen Einflussfaktoren ab. Die Wertentwicklung des Fonds kann während der Laufzeit von der Wertentwicklung des Index abweichen. Folgende Faktoren wirken sich vorwiegend auf die Wertentwicklung des Fonds aus:

- Entwicklung des unterliegenden Index  
Eine positive Wertentwicklung des Index wirkt sich tendenziell positiv, eine negative Wertentwicklung wirkt sich tendenziell negativ auf die Wertentwicklung des Fonds aus.
- Volatilität des Index  
Ein Anstieg der Kursschwankungen (Volatilität) des Index wirkt sich tendenziell negativ auf den Preis des Fonds aus, eine Verringerung wirkt sich tendenziell positiv auf den Preis des Fonds aus.

<b>ISIN-Code</b>	LU0303840911
<b>Wertpapierkennnummer</b>	DWSONE
<b>Fondswährung</b>	EUR
<b>Auflegungsdatum</b>	12.11.2007
<b>Erstzeichnungsphase</b>	1.10.2007 bis 9.11.2007
<b>Erstausgabepreis</b>	EUR 104,- (inkl. 4% Ausgabeaufschlag)
<b>Anteilwertberechnung</b>	jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	4%
<b>Rücknahmeabschlag</b> (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
<b>Ertragsverwendung</b>	Thesaurierung
<b>Kostenpauschale</b> (vom Fonds zu tragen)	1,5% p.a. (inklusive Service Fee von bis zu 0,2% p.a.)
<b>Strukturierungsgebühr</b> (vom Fonds zu tragen)	2% des Anteilwertes im Falle einer Neustrukturierung
<b>Orderannahme</b>	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntem Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens <b>13.30 Uhr</b> an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>13.30 Uhr</b> eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Valuta</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Tage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Tage nach der Rücknahme der Anteile.
<b>Laufzeitende</b>	unbefristet
<b>Garantie</b>	Nein
<b>Taxe d'abonnement</b> (vom Fonds zu tragen)	0,05% p.a.
<b>Anlegerprofil/Risikoklasse</b>	wachstumsorientiert; DWS-Risikoklasse 3 von 4
<b>Veröffentlichung der Hinterlegung des Verwaltungsreglements</b>	
<b>Allgemeiner Teil</b>	29.6.2007
<b>Besondere97r Teil</b>	22.10.2007
<b>Inkrafttreten des Verwaltungsreglements</b>	
<b>Allgemeiner Teil</b>	1.6.2007
<b>Besonderer Teil</b>	21.9.2007

\* die Höhe der Partizipationsrate ist von den aktuellen Marktkonditionen abhängig. Die Partizipationsrate wird am Tag der Fondsauflegung festgelegt und von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend veröffentlicht.

### Rechnungsjahr / Jahresabschluss

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2007.

Ein erster geprüfter Jahresbericht wird zum 31. Dezember 2008, ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht wird zum 30. Juni 2008 erstellt.

### Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Kenntnis davon, dass die Anteile des Fondsvermögens an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile des Fondsvermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmangement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

# B. Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Anteilinhaber hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement.

## Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (fonds commun de placement), das aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“) besteht und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden grundsätzlich von der Depotbank verwahrt.
2. Die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft sowie der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen desselben bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt wurde und dessen Hinterlegungsvermerk im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, („Mémorial“) veröffentlicht ist. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.

## Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die DWS Investment S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg nach Luxemburger Recht. Sie wurde am 15. April 1987 gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung betrauen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auf Kauf, Verkauf, Zeichnung, Umtausch und Annahme von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten einen Fondsmanager hinzuziehen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater sowie einen beratenden Anlageausschuss hinzuziehen.

## Artikel 3 Die Depotbank

1. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt die Depotbank. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, diesem Verwal-

tungsreglement und dem Depotbankvertrag. Sie ist insbesondere mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Sie handelt im Interesse der Anteilinhaber.

2. Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds in separaten Konten und Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung Wertpapiere und Vermögenswerte des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung geben.
3. Die Depotbank sowie die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Depotbank übernimmt; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.
4. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt widersprechen.

## Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

### A. Anlagen

- a) Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem regulierten Markt notiert oder gehandelt werden.
- b) Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden.
- c) Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einer Börse eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und vorwiegend in Europa, Asien, Amerika oder Afrika liegt.
- d) Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt beantragt ist, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, vorwiegend in Europa, Asien, Amerika oder Afrika liegt, und

– die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Emission erlangt wird.

- e) Der Fonds kann in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der EG-Richtlinie 85/611/EWG und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der EG-Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat anlegen, sofern

– diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier derjenige nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz, Japan, Hongkong und Kanada), und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

– das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der EG-Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;

– die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

– der Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder der andere Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.

- f) Der Fonds kann in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, anlegen.

- g) Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) anlegen, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instru-

mente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, die im Rahmen der Anlagepolitik liegen;
  - die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen wurden; und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
  - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten,

die denen des ersten, des zweiten oder des dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

**i) Der Fonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das Fondsvermögen in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

j) Der Fonds darf nicht in Edelmetalle oder Zertifikate über diese anlegen.

## B. Anlagegrenzen

- a) Höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- b) Höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- c) Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz A. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Netto-Fondsvermögens.
- d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Fonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40% des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze B. a), b) und c) darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
  - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
  - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- anlegen.

e) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente

- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, oder
- von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder
- von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört,

begeben oder garantiert werden.

f) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn Schuldverschreibungen

- von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und
- die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Wird der Fonds in mehr als 5% in diese Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von einem und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

g) Die in den Absätzen B. a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktin-

trumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der Fonds kann bis zu 20% in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der EG-Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- h) Der Fonds kann höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in anderen als den in Absatz A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- i) Der Fonds kann höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlage im Sinne von Abschnitt A. e) anlegen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- j) Sofern die Zulassung an einem der unter Absatz A. a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.
- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 20.12.2002 fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

Der Fonds kann höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
  - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
  - 25% der Anteile ein und desselben Fonds;
  - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten
- erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die in Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen werden nicht angewandt auf:
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
  - auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
  - Aktien, die der Fonds in Wertpapieren an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Absatz B. a), b), c), d), e), f) und g), l) sowie k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlage sinngemäß Anwendung;

– Aktien, die von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- m) Unbeschadet der in Absatz B k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, einen bestimmten Index nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
  - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist

– der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht

– der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die hier festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamt-Nettowert des Fonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Fonds kann als Teil der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen des Absatzes B. g) in Derivate anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Absatzes B. a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt der Fonds in indexbasierte Derivate an, werden diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen gemäß Absatz B. a), b), c), d), e) und f) berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

- o) Der Fonds kann daneben bis zu 49% in flüssige Mittel anlegen. In besonderen Ausnahmefällen ist es gestattet, vorübergehend auch über 49% flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

### C. Ausnahme zu Anlagegrenzen

- a) Der Fonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die im Fondsvermögen enthalten sind, nicht einhalten.
- b) Der Fonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit Zulassung abweichen.

### D. Kredite

Kredite dürfen weder durch die Verwaltungsgesellschaft noch den Verwahrer für Rechnung des Fonds aufgenommen werden. Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der Fonds Kredite von bis zu 10% des Fondsvermögens

aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwahrer dürfen für Rechnung des Fonds Kredite gewähren oder für Dritte als Bürgen einstehen.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

#### E. Leerverkäufe

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz A e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen weder von Verwaltungsgesellschaften noch von Verwahrstellen, die für Rechnung von Investmentfonds handeln, getätigt werden.

#### F. Belastung

Das Fondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

#### G. Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte

a) Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems können bis zu 50% der im Fonds befindlichen Wertpapiere auf höchstens 30 Tage ausgeliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch eine auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitution erster Ordnung organisiert ist.

Die Wertpapierleihe kann mehr als 50% des Wertpapierbestands erfassen oder länger als 30 Tage dauern, sofern dem Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerlangen.

Der Fonds muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in flüssigen Mitteln bestehen oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder internationalen Organisationen begeben oder garantiert und zu Gunsten des Fonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

b) Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften kaufen oder verkaufen. Dabei muss der Vertragspartner eines solchen Geschäfts eine Finanzinstitution erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäfts kann der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht veräußern. Der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte wird stets auf einem Niveau gehalten, das dem Fonds ermöglicht, jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

#### Artikel 5 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils lautet auf die für den Fonds festgelegte Währung („Fondswährung“). Er wird für den Fonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main („Bewertungstag“) berechnet, sofern im Besonderen Teil keine andere Bestimmung getroffen wurde.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;

b) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen organisierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für einen marktgerechten Kurs hält;

c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.

d) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

f) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Fondswährung umgerechnet.

g) Die Preisfestlegung der Derivate, die der Fonds einsetzt, wird in üblicher vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbaren Weise erfolgen und unterliegt einer systematischen Überprüfung. Die für die Preisfestlegung der Derivate bestimmten Kriterien bleiben dabei jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig.

h) Credit Default Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Kapitalflüsse bewertet, wobei die Kapitalflüsse um das Ausfallrisiko bereinigt werden. Zinsswaps erhalten eine Bewertung nach

ihrem Marktwert, der unter Bezug auf die jeweilige Zinskurve festgelegt wird. Sonstige Swaps werden mit dem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und von dem Wirtschaftsprüfer des Fonds anerkannten Verfahren festgelegt wird.

i) Die in dem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und verfügbaren Rücknahmepreis bewertet.

2. Für den Fonds wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstags bestimmen, an dem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

#### Artikel 6 Einstellung der Berechnung des Anteilwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

– während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

– in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

Die Einstellung der Berechnung des Anteilwerts wird in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.

#### Artikel 7 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte. Die Fondsanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht, es sei denn, es ist im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements etwas anderes geregelt.

2. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei jeder Zahlstelle.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

#### **Artikel 8 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
2. Die Einstellung der Ausgabe von Anteilen wird in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht, und gegebenenfalls in den Vertriebsländern.

#### **Artikel 9 Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen einzustellen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und die Einstellung im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
4. Die Einstellung der Rücknahme von Anteilen wird in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht, und ggf. in den Vertriebsländern.

#### **Artikel 10 Abschlussprüfung**

Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

#### **Artikel 11 Verwendung der Erträge**

1. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob eine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgt. Im Falle der Ausschüttung bestimmt der Verwaltungsrat zudem, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung stattfindet. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie rea-

lisierte Kapitalgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren und sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen nicht unter die Mindestsumme gemäß Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sinkt. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können in bar ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Erträge, die innerhalb der in Artikel 16 festgelegten Fristen nicht abgefordert wurden, verfallen zugunsten des entsprechenden Fonds.

2. Der Verwaltungsrat kann Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Fonds beschließen.

#### **Artikel 12 Änderungen des Verwaltungsreglements**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Hinterlegung in Kraft.

#### **Artikel 13 Veröffentlichungen**

1. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z. B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht.
2. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
3. Verkaufsprospekt, vereinfachter Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

#### **Artikel 14 Auflösung des Fonds**

1. Die Dauer des Fonds ist im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung in 1, kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflösung des Fonds beschließen, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, zum Schutz der Interessen der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.
3. Eine Auflösung des Fonds erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zwingend.

4. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, und den Regelungen des Vertriebslandes veröffentlicht.

5. Bei Auflösung des Fonds wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen ist bis kurz vor dem Liquidationstag möglich, wobei gewährleistet wird, dass etwaige Auflösungskosten berücksichtigt werden und somit von allen Anteilinhabern getragen werden, die sich zum Zeitpunkt der Wirkung des Auflösungsbeschlusses im Fonds befunden haben.

6. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

7. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

#### **Artikel 15 Fusion**

1. Der Fonds kann durch Beschluss des Verwaltungsrates in einen anderen Fonds eingebracht werden (Fusion).
2. Dieser Beschluss wird in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.
3. Die Durchführung der Fusion vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds. Abweichend zu der Fondsauflösung (Artikel 14) erhalten die Anleger des einbringenden Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und ggf. einen Spitzenausgleich.
4. Die Anteilinhaber des Fonds haben vor der tatsächlichen Fusion die Möglichkeit, aus dem betreffenden Fonds innerhalb des Monats nach Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft durch die Rückgabe ihrer Anteile zum Rücknahmepreis auszuscheiden.
5. Die Durchführung der Fusion wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.

#### **Artikel 16 Verjährung und Vorlegungsfrist**

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können

nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 14 Absatz 6 enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre.

#### **Artikel 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt Luxemburger Recht. Gleiches gilt für die

Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der An-

leger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

# Verwaltungsreglement – Besonderer Teil

Für den Fonds mit dem Namen DWS Europa Bonus Express *Offensiv* gelten in Ergänzung zu den im Verwaltungsreglement Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

## Artikel 18 Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des DWS Europa Bonus Express *Offensiv* ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro. Der Teilfonds wird vorwiegend in fest- bzw. variabelverzinsliche Wertpapiere oder Aktien sowie Derivate („Spezielle Derivate“) auf den Dow Jones Euro Stoxx 50 Kursindex („Index“) investieren.

Der Teilfonds wird insbesondere in Übereinstimmung mit den in (Artikel 4 B) genannten Anlagegrenzen die Möglichkeit nutzen, Optionen und Finanzterminkontrakte zur Optimierung des Anlageziels einzusetzen. Der Einsatz der Speziellen Derivate erfolgt im Sinne der Umsetzung der Anlagepolitik und des Anlageziels, wobei die Wertentwicklung des Teilfonds abhängig vom jeweiligen Anteil der Derivate (z. B. Futures und insbesondere Swaps) am Gesamtfondsvermögen ist.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und des Anlageziels werden Swap-Verträge mit Finanzinstituten erster Ordnung, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, abgeschlossen. Diese Finanzinstitute sollten bei Abschluss des Swap-Vertrages mindestens ein Rating von „A+“ (Standard & Poor's oder vergleichbares Rating einer anderen Rating-Agentur) besitzen. Bei diesen Swap-Verträgen handelt es sich um standardisierte, den Richtlinien des Deutschen Rahmenvertrages oder der International Swap Dealer Association, Inc. (ISDA) entsprechende Vereinbarungen. Zu Zwecken der Risikostreuung werden weitestgehend identische Swap-Verträge mit voraussichtlich mindestens zwei Finanzinstituten abgeschlossen. Dabei wird mit jedem Swap-Kontrahenten jeweils nur ein Vertrag geschlossen. Die Bewertung der Swaps erfolgt auf einer einheitlichen und täglichen Basis und steht im Einklang mit den vorherrschenden Marktparametern und Bewertungen. Sofern der Swap-Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, entspricht die Ausgleichszahlung an den Teilfonds dem aktuellen Marktwert des Swaps.

Der Kontrahent wird an jedem Bewertungstag einen nachvollziehbaren Bewertungspreis für den Swap zur Verfügung stellen. Hinsichtlich des Einsatzes von Swaps können bestimmte Risiken auftreten, die in den Risikohinweisen erläutert werden.

Durch die Nutzung Spezieller Derivate partizipiert der Teilfonds an einer so genannten „Bonus-Express“-Struktur auf den Dow Jones Euro Stoxx 50 Index. Wird die unterliegende Bonus-Express-Struktur vorzeitig gekündigt oder wird diese fällig (Einzelheiten zu einer vorzeitigen Kündigung sind unter nachfolgendem Abschnitt „Bonus-Express Struktur“ beschrieben), kann der Fonds nach ca. einem Monat erneut in eine Bonus-Express-Struktur auf den Dow Jones Euro Stoxx 50 Index investieren (Neustrukturierung). Die Konditionen der neuen Bonus-Express-Struktur sind von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Neustrukturierung abhängig, sollen aber mit den Konditionen der vorherigen Struktur vergleichbar sein. Die Laufzeit, die Höhe der Erträge, die Partizipationsrate am Index und die Höhe der Barriere können somit bei einer

Neustrukturierung von den Konditionen der Bonus-Express-Struktur bei Auflage des Fonds abweichen. Sollten die Konditionen der neuen Struktur aufgrund der aktuellen Marktkonditionen schlechter als die der vorangegangenen Struktur ausfallen sind folgende Anpassungen möglich:

- die Partizipationsrate am Index kann bis zu einem Mindestbetrag von 50% reduziert werden
- die Erträge können bis zu einem Mindestbetrag von  $(3\text{-Monats-Euribor} + 2\%) \times \text{Laufzeitjahr}$  reduziert werden
- die Barriere kann bis zu einem Höchstbetrag von 75% des offiziellen Schlusskurses des Dow Jones Euro Stoxx 50 Kursindex am Tag der Neustrukturierung angehoben werden
- die Laufzeit der Bonus-Express-Struktur kann auf maximal 5 Jahre angehoben werden

Sollte auch nach der oben beschriebenen Vorgehensweise keine neue Bonus-Express-Struktur wirtschaftlich sinnvoll darstellbar sein, wird der Fonds zunächst in keine neue Bonus-Express-Struktur investieren. Der Fonds ist in einem solchen Fall bestrebt, eine Geldmarktrendite zu erwirtschaften bis die oben genannten Konditionen durch eine neue Bonus-Express-Struktur darstellbar sind.

Grundsätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt, im Sinne des Anlegers die bestmögliche Bonus-Express-Struktur zu erwerben. Bei einer Neustrukturierung ist daher beabsichtigt, dass die Verwaltungsgesellschaft aktuelle Marktpreise zur neuen Bonus-Express-Struktur bei mindestens drei Finanzinstituten erster Ordnung, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, anfragt. Auf Grundlage dieser Marktpreise wird dann die bestmögliche Struktur ausgewählt, wobei auch nach einer Neustrukturierung zu Zwecken der Risikostreuung weitestgehend identische Swap-Verträge mit voraussichtlich mindestens zwei Finanzinstituten abgeschlossen werden.

Bei einer Neustrukturierung kann von der Verwaltungsgesellschaft eine Strukturierungsgebühr in Höhe von bis zu 2% des Nettoinventarwertes des Fonds erhoben werden. Diese Strukturierungsgebühr kann von der Verwaltungsgesellschaft an die Vertriebspartner weitergeleitet werden. Darüber hinaus werden bei einer Neustrukturierung (neben der laufenden Vergütung) keine zusätzlichen Gebühren seitens der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Anteilinhaber werden im Falle einer Neustrukturierung durch geeignete Veröffentlichungen in jedem Vertriebsland informiert. Anteilinhaber, die mit den Änderungen im Falle einer Neustrukturierung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats vor der Neustrukturierung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen zurückgeben. Die Erhebung der Strukturierungsgebühr erfolgt nach Ablauf vorgenannter Monatsfrist.

### Bonus-Express-Struktur:

An bestimmten (in der Regel jährlich) festgelegten Beobachtungsterminen wird die Wertentwicklung des Index seit Auflage bzw. Neustrukturierung des Fonds überprüft. Liegt der Index an einem dieser Beobachtungstermine auf oder über dem Wert bei

Auflage bzw. Neustrukturierung (Ausgangsniveau), dann zahlen die Speziellen Derivate den jeweils höheren Betrag aus „Ertrag“ und „Partizipationsrate  $\times$  Index“ an den Fonds und werden gekündigt. Sollte der Index am jeweiligen Beobachtungstermin unter dem Beobachtungsniveau notieren, erfolgt eine erneute Überprüfung zum nächsten Beobachtungstermin.

Bonus-Express-Strukturen verfügen über eine bestimmte Laufzeit. Sollte es keine vorzeitige Kündigung der Speziellen Derivate geben, da der Index an keinem Beobachtungstermin mindestens in Höhe des Ausgangsniveaus notiert hat, bieten Bonus-Express-Strukturen einen Risikopuffer, der Kursrückgänge bis zu einem bestimmten Wert (Barriere) absichert. Sollte der Kurs des Index am letzten Beobachtungstermin unterhalb des Ausgangsniveaus notieren und lag der Index während der gesamten Laufzeit der Bonus-Express-Struktur oberhalb der Barriere, zahlt die Bonus-Express-Struktur am Ende der Laufzeit das eingesetzte Kapital und den so genannten Bonus-Ertrag zurück. Sollte der offizielle Schlusskurs des Index während der Laufzeit der Bonus-Express-Struktur unterhalb der Barriere notieren und liegt der Index am letzten Beobachtungstermin ebenfalls unterhalb des Ausgangsniveaus, so partizipiert die Bonus-Express-Struktur 1:1 an der negativen Wertentwicklung des Index. In einem solchen Fall kann das Fondsvermögen bis zu 100% in europäischen Aktien angelegt werden. Es fände keine Neustrukturierung statt und der Fonds würde nicht in eine neue Bonus-Express-Struktur investieren.

### Bonus-Express-Struktur bei Auflage des Fonds:

Laufzeit: 5 Jahre

Beobachtungstermin	Ertrag
12.11.2008	10,00%
12.11.2009	20,00%
12.11.2010	30,00%
14.11.2011	40,00%
12.11.2012	50,00%

Bonus-Ertrag: 50,00%

Partizipationsrate am Index (indikativ): 95%\*

Ausgangsniveau: 100% des offiziellen Schlusskurses des Dow Jones Euro Stoxx 50 Kursindex am Tag der Fondsauflegung.

Barriere: 70% des offiziellen Schlusskurses des Dow Jones Euro Stoxx 50 Kursindex am Tag der Fondsauflegung.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

### Einflussfaktoren auf die Wertentwicklung

Der Rücknahmepreis des Fonds hängt von der Wertentwicklung des unterliegenden Index und anderen Einflussfaktoren ab. Die Wertentwicklung des Fonds kann während der Laufzeit von der Wertentwicklung des Index abweichen. Folgende

\* die Höhe der Partizipationsrate ist von den aktuellen Marktkonditionen abhängig. Die Partizipationsrate wird am Tag der Fondsauflegung festgelegt und von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend veröffentlicht.

Faktoren wirken sich vorwiegend auf die Wertentwicklung des Fonds aus:

- Entwicklung des unterliegenden Index  
Eine positive Wertentwicklung des Index wirkt sich tendenziell positiv, eine negative Wertentwicklung wirkt sich tendenziell negativ auf die Wertentwicklung des Fonds aus.
- Volatilität des Index  
Ein Anstieg der Kursschwankungen (Volatilität) des Index wirkt sich tendenziell negativ auf den Preis des Fonds aus, eine Verringerung wirkt sich tendenziell positiv auf den Preis des Fonds aus.

#### **Pre-Hedging**

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, den Anlegern an der Wertentwicklung eines Index teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Auszahlungsstruktur bei Vermarktung und Auflegung des Fonds und zwischen den jeweiligen Strukturierungsphasen beeinflussen können, abzufedern, kann der Fonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen (eventuelle) Pre-Hedging-Vereinbarungen übernehmen. Der Fonds trägt die Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilinhaber.

#### **Artikel 19 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Währung des Fonds ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 4% des Anteilwerts zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Die Belastung des Gegenwertes erfolgt innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Anteilausgabe.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert abzüglich eines Rücknahmeabschlags von bis zu 2,5%

des Anteilwerts zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft. Die Angabe, ob und in welcher Höhe für den Fonds ein Rücknahmeabschlag erhoben wird, ist in der Übersicht „Auf einen Blick“ im Verkaufsprospekt aufgeführt. Der Rücknahmepreis kann sich außerdem um Gebühren oder andere Belastungen reduzieren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile.

#### **Artikel 20 Kosten**

Der Fonds zahlt eine Kostenpauschale von 1,5% p.a. (inklusive einer Service-Fee von bis zu 0,2% p.a.) auf das Netto-Fondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwerts. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb, die Depotbank und die Service Fee bezahlt. Dabei entfallen auf die Service Fee bis zu 0,2% p.a. auf das Netto-Fondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwerts. Die Service-Fee umfasst Leistungen von Dritten, die nach Ansicht des Fondsmanagers die Qualität des Produktes verbessern (z. B. für Strukturierungsaufgaben, Absicherungskosten, Bereitstellung von EDV Systemen oder speziellen Bewertungsmodellen/-programmen). Ob und in welcher Höhe eine Service-Fee erhoben wurde, wird in den Jahresberichten aufgeführt. Die Kostenpauschale wird dem Fonds in der Regel am Monatsende entnommen. Neben der Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Fonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (z. B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds anfallen; die Entschei-

dung zur Kostenübernahme trifft im einzelnen der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;

- Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit sog. Pre-Hedging-Vereinbarungen.

Bei einer Neustrukturierung kann von der Verwaltungsgesellschaft eine Strukturierungsgebühr in Höhe von bis zu 2% des Nettoinventarwertes des Fonds erhoben werden. Diese Strukturierungsgebühr kann von der Verwaltungsgesellschaft an die Vertriebspartner weitergeleitet werden. Darüber hinaus werden bei einer Neustrukturierung (neben der laufenden Vergütung) keine zusätzlichen Gebühren seitens der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Fondsvermögens als pauschale Vergütung im Hinblick auf Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Wertpapierdarlehensgeschäften erhalten., jedoch nicht mehr als 0,2 % p.a. auf das Netto-Fondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwerts.

#### **Artikel 21 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2008.

#### **Artikel 22 Dauer des Fonds**

Die Laufzeit des Fonds ist unbefristet.

#### **Artikel 23 Depotbank**

Depotbank ist die State Street Bank Luxembourg S.A., Luxemburg.





DWS Investment S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

Telefon: 00 352 4 21 01-1  
Telefax: 00 352 4 21 01-910